



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganterer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krah, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Grundsteuergesetz
(BayGrStG)
(Drs. 18/15755)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 5 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.
3. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und in Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 6“ ersetzt.
4. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und in Abs. 3 werden die Angabe „Art. 6 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 5 und 6“ und die Angabe „Art. 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8.
6. Der bisherige Art. 9a wird Art. 8a und es werden die Wörter „Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 9b wird Art. 8b.
8. Der bisherige Art. 10 wird Art. 9 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 9b“ durch die Angabe „Art. 8b“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 9a“ durch die Angabe „Art. 8a“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1

Mit dieser Änderung entfällt das im Entwurf der Staatsregierung vorgesehene Verbot einer Grundsteuer C. Die Gemeinden sollen aber – wie im Grundsteuergesetz des Bundes vorgesehen – ab dem Jahr 2025 das Recht haben, baureife Grundstücke mit einem eigenen Hebesatz zu belegen, solange sie noch nicht bebaut sind. Die Gemeinden bekommen dadurch ein zusätzliches Instrument zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und letztlich auch zum Flächensparen. Die Gemeinden können damit selbstständig entscheiden, ob auf ihrem Gebiet ein solches Instrument sinnvoll ist oder nicht.

Zweitens entfällt die sogenannte Zonierung innerhalb von Gemeinden. Dieses Instrument würde einen hohen administrativen Aufwand für die Gemeinden bedeuten und läuft damit dem Anspruch des Gesetzentwurfs auf eine „unbürokratische Fortentwicklung der Grundsteuer B“ zuwider, zumindest auf Ebene der Gemeinden.

Zu Nr. 2 bis 8

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung aus Nr. 1.